

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Verordnung vom 03.12.1835 publ. 12.12.1835

49) Consistorial = Bekanntmachung
vom 3. Dec., publ. den 12. Decemb.
1835.

Betr. die Wege-
Vergütung der
Kirchjuraten.

Das Consistorium hat angemessen befunden, in Ansehung der Wege-Vergütung der Kirchjuraten folgende Bestimmungen zu treffen, welche hiedurch zur Nachachtung für alle Betheiligte öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1.

Für Wege außerhalb Kirchspiels wird für jede halbe Stunde Entfernung (für die Hin- und Rückreise zusammen) 6 gr. Gold, für Zehrung und Versäumniß, vergütet, und in den Marschdistricten, vom 1. October bis 31. März, die Hälfte mehr.

Können die Wege nicht an einem Tage gemacht werden, so passirt das Doppelte.

Es versteht sich von selbst, daß nur für nothwendige Geschäftsreisen etwas vergütet wird, wenn daher etwas eben so gut mittelst der Post besorgt werden konnte, wird nur Porto vergütet.

§. 2.

Die Rechnungen über die im §. 1. bemerkten Reisekosten müssen die Entfernung nach Stundenzahl des Weges, den Tag und das Geschäft, welches der Jurat besorgt hat, enthalten.

§. 3.

Für Wege innerhalb des Kirchspiels

erhalten die Kirchjuraten nur in denjenigen Kirchspielen eine Vergütung, wo dies bis jetzt herkömmlich war.

§. 4.

In diesen Kirchspielen hat der Kirchenvorstand dem Kirchspiels-Ausschusse gelegentlich eine Durchschnitts-Berechnung der in den letzten zehn Jahren von den Kirchjuraten, außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen, für Geschäfte innerhalb Kirchspiels angelegten Tagelder, insoweit solche vom Kirchenvorstande für billig gefunden werden, so wie die nachstehende Taxe vorzulegen und ihn, unter Zuziehung beider Kirchjuraten, darüber zu vernehmen, ob und eventualiter zu welcher Summe er den Juraten eine jährliche Vergütung im Ganzen für alle Geschäfte innerhalb des Kirchspiels (außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen) bewillige? in Ermangelung welcher Bewilligung für Wege innerhalb des Kirchspiels die Vergütung vom 1. Mai 1836 an nach der angehängten Taxe bestanden werden wird.

§. 5.

Das Vernehmungsprotocoll des Ausschusses ist dann vor dem 1. Mai 1836 an das Consistorium zur Genehmigung einzusenden.

§. 6.

Sind in einem Kirchspiele Neubauten oder bedeutende Reparationen Statt, so erhält der

III.

Kirchjurat für seine deshalb gehalten Wege und Verschmämmiß eine besondere Vergütung und werden die Taggelder, sobald die Verdingung Statt gefunden hat, nach Vernehmung des Ausschusses über das Quantum und darüber, ob er eine tägliche Aufsicht verlange, besonders vom Consistorium bestimmt.

§. 7.

Die Kirchjuraten haben ihre Rechnungen über Wege innerhalb und außerhalb des Kirchspiels nach der deshalb von ihnen zu führenden Annotation, aufzustellen, und sind diese Rechnungen vom Prediger dahin zu attestiren, daß solche mit der geführten Annotation übereinstimmen und vom Kirchjuraten mit der wörtlichen Bemerkung „auf Amt und Gewissen richtig“ zu unterschreiben.

§. 8.

Ueber etwa zu verausgaben gewesenes Botenlohn haben die Kirchjuraten eine besondere Designation herzugeben.

§. 9.

In den Kirchspielen, wo besondere Kirchenrechnungsführer angestellt sind, mithin der Kirchspielsvogt die nicht dem Kirchenrechnungsführer zugewiesenen Geschäfte des Kirchjuraten zu besorgen hat, kann der Kirchspielsvogt nach §. 38. der Landgemeinde-Ordnung für die in-

nerhalb des Amtes erforderlichen Wege keine besondere Vergütung in Anspruch nehmen.

S a z e

für die Wege des Kirchjuraten innerhalb des Kirchspiels.

1. Für Empfang und Nachsicht der Baumaterialien, Anweisung und Aufsicht bei den gewöhnlichen Reparationen an den geistlichen Gebäuden, Ablieferung der Documente beim Wechsel der Hebung erhält der Jurat, die Entfernung von seiner Wohnung an gerechnet,
 - a. für einen Weg unter $\frac{1}{4}$ Meile 12 gr.
 - b. für einen Weg von $\frac{1}{4}$ Meile und unter $\frac{1}{2}$ Meile 18 —
 - c. für einen Weg von einer halben Meile und darüber 24 —
- ad b. und c. in den Marschdistricten vom 1. Oct. bis 31. März die Hälfte mehr.
2. Für jährliche Besichtigung der geistlichen Gebäude mit den Werkverständigen, Abnahme der beendigten Reparationen 24 —
in den Marschdistricten vom 1. Octbr. bis 31. März 36 —
3. Für Vornahme der Ausdingung der Reparationen, Verkauf übrig gebliebener

III.



Baumaterialien, Verheuerung der Kirchenländereien	36 —
in den Marschdistricten vom 1. October bis 31. März	54 —
4. Bei der jährlich zwischen Ostern und Michaelis vorzunehmenden Besichtigung der Ländereien für jeden dazu nothwendigen Tag	36 —

